

## Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung

WS 2013/2014

### 9.1.2014: Rechtsordnungen nach geographischen Kriterien: Nord- und Osteuropa, Asien.

#### A. Vorbemerkung:

Bisher erfolgte in der Vorlesung im wesentlichen eine Erörterung von drei Rechtskreisen (Rechtsfamilien), die nach inhaltlichen Merkmalen bestimmt waren (deutscher, französischer, anglo-amerikanischer Rechtskreis). In der heutigen Stunde möchte ich zur Rechtsvergleichung ein anderes Gliederungsmodell vorstellen: eine Gliederung nach regionalen Räumen. Ich will dabei drei Regionen betrachten: **Nord- und Osteuropa sowie Asien.**

Nicht speziell werde ich behandeln **Südamerika, Afrika und Australien.** Die Rechtsordnungen Mittel- und Südamerikas sind eng verwandt mit dem französischen (romanischen) Rechtskreis und werden meist in diesem Zusammenhang vergleichend betrachtet. In Afrika dominieren auch heute noch – als Spätfolge der europäischen Kolonialreiche – englische und französische Rechtstraditionen, in vielen Staaten kombiniert mit religiösen Rechten (insbes. Islam) und – in Schwarzafrika – auch mit Stammesrechten. Australien ist dem englischen Rechtskreis zuzurechnen.

Auch **Europa insgesamt** kann man natürlich aus einer solchen Regionalperspektive betrachten und kann wohl auch Merkmale finden, die jedenfalls große Teile von „Gesamteuropa“ von anderen Regionen der Welt unterscheiden, wie z.B. die Auswirkungen der Rechtsvereinheitlichung in der EU. Andererseits sind aber die rechtlichen Untergruppierungen innerhalb von Europa – der deutsche, der französische und der englische Rechtskreis so prägend-, dass es analytisch gerechtfertigt erscheint, hier primär diese „klassischen“ Rechtskreise zu betrachten – im Bewusstsein ihrer europäischen Gemeinsamkeit.

Wenn wir zwei weitere europäische Subregionen betrachten – **Nord- und Osteuropa** -, werden wir sehen, dass sie zwar ebenfalls Gemeinsamkeiten aufweisen, dass diese aber weniger ausgeprägt sind als bei den klassischen Rechtsfamilien. Zugleich werden wir sehen, dass speziell die Region Osteuropa auch recht heterogen ist und dass viele Staaten Osteuropas auch eine sehr enge Verwandtschaft mit dem deutschen Rechtskreis aufweisen. Aus diesem Grund ist es auch strittig, ob man überhaupt von einem nordeuropäischen oder osteuropäischen „Rechtskreis“ sprechen kann. Andererseits sind die historisch, z.T. auch sprachlich und kulturell bedingten Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen in diesen beiden Subregionen aber doch so ausgeprägt, dass es sinnvoll erscheint, sie analytisch als Gesamtheiten zu erfassen.

Das ist im Fall **Asien** viel schwieriger, nicht nur, weil Asien der größte Kontinent der Erde ist, sondern auch, weil auf diesem Kontinent alle klassischen Rechtsfamilien der Welt vertreten sind und ein gemeinsamer Nenner – anders als etwa in Europa - kaum auszumachen ist.

Dementsprechend werden viele Rechtsordnungen Asiens häufig einer der klassischen Rechtsfamilien zugerechnet. Das ist aber ebenfalls problematisch, denn dabei geraten leicht Spezifika asiatischer Rechtsordnungen aus dem Blick. Als Beispiel kann man **Japan** nennen: Der japanische Gesetzgeber hat zwar im 19. und 20. Jahrhundert zahlreiche Anregungen aus Europa und anschließend auch aus den USA aufgenommen. Dennoch wirkt die historisch-kulturelle Prägung Japans auch unter bzw. neben den „westlichen“ Gesetzen fort, und Entsprechendes lässt sich auch für China, Indien und zahlreiche andere asiatische Staaten sagen. Andererseits haben aber weder Japan noch China noch Indien im rechtlichen Bereich so starke stilprägende, auch auf andere Staaten ausstrahlende Besonderheiten entwickelt, dass sie als Kern einer eigenen Rechtsfamilie (Rechtskreises) angesehen werden könnten. Jeder dieser Staaten steht daher - aus der Sicht der Rechtsvergleichung - in erster Linie für sich, auch wenn zum Teil enge Verbindungen zu den klassischen Rechtsfamilien des deutschen, englischen oder französischen Rechts bestehen und teilweise auch Parallelen zu den Rechtsordnungen Osteuropas festzustellen sind.

## **B. Nordeuropäische Rechtsordnungen**

Nordeuropa: Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island.

S.a. Begriff „Skandinavien“? von altnordisch Skadinaujo (lat. Scandinavia) = gefährliche Insel (Nordeuropa ohne Finnland)

Rechtsordnungen Nordeuropas werden in der Rechtsvergleichung häufig als gemeinsamer RKreis bezeichnet (Zweigert/Kötz), d.h. abgesehen von der räumlichen Nähe auch inhaltliche Gemeinsamkeiten.

In Deutschland werden die Rechtsordnungen Nordeuropas nur selten erörtert, soweit ich sehe derzeit nur in Kiel und in Leipzig (Honorarprofessorin Line Olsen-Ring). Schwierigkeit: Professoren mit entsprechenden Sprach- und Landeskenntnissen zu finden.

Zudem wissenschaftlich: MPI Hamburg (Skandinavien-Referent).

An der RWiss Fakultät der CAU wurde vor einigen Jahren ein Programm „Recht im Ostseeraum“ eingerichtet, in dem juristische Fakultäten aus mehreren Staaten des Ostseeraums zusammenwirken. Seit Ende der finanziellen Förderung sind die Kooperationsmöglichkeiten aber stark reduziert. In unregelmäßiger Abfolge finden aber gemeinsame Seminare oder wechselseitige Gastvorträge statt. Außerdem Möglichkeit zum Studierendenaustausch mit Partneruniversitäten im Ostseeraum (Kopenhagen, Lund, Tartu, Kaliningrad, Vilnius u.a.).

### **I. Welche Länder gehören zu Nordeuropa? (genauere Betrachtung)**

1. Dänemark (mit Selbstverwaltungsregionen Grönland [sehr große Insel zw. Europa und Amerika] und Färöer [kl. Inselgruppe nördl. UK]), Norwegen, Schweden, Finnland (mit Selbstverwaltungsregion Aland-Inseln [zw. SF und S]), Island.

## 2. Grunddaten

### a) Größe/Bevölkerung

aa) Fläche: Schweden 449 000 qkm, Finnland: 338 000 qkm, Dänemark: 43 000 qkm.

Zum Vergleich: D: 357 000 qkm, Bayern 70 000 qkm, SH: 16 000 qkm.

### bb) Bevölkerung:

Schweden: 8,8 Mio, Dänemark: 5,2 Mio, Finnland: 5,1 Mio, Norwegen: 4,6 Mio.

Zum Vergleich: D 81 Mio, Japan 125 Mio, Bayern 12 Mio, SH 2,7 Mio

Bevölkerungskonzentration im Süden des Landes und insbes. in den Hauptstädten:

Kopenhagen: 1,6 Mio.

Stockholm: 770.000 E

Helsinki 560.000 E

Oslo: 540.000 E.

Jeweils zuzüglich Einzugsraum.

## II. Rechtsquellen

Ländergruppen Westskandinavien (Dänemark, Norwegen, Island) - Ostskandinavien (Schweden, Finnland) aus histor. Gründen besonders eng verwandt.

### 1. Verfassungen:

a) Schweden, Dänemark und Norwegen sind konstitutionelle Monarchien, Finnland und Island sind Demokratien. Verfassungen bestehen, insbes in den Monarchien wg deren histor. Entwicklung, häufig aus mehreren Dokumenten, z.B. schwed. Verf 1975 iVm ThronfolgeG, MeinungsfreiheitsG, PressefreiheitsG.

b) Finn. Verf. 1919, jetzt ersetzt durch neue Verfassung 2000, norweg. Verf. 1814, dän. Verf. 1953, isländ. Verf 1944.

c) Wichtig: EG-Beitritt Dänemarks (1973), Schwedens und Finnlands (1994 zum 1.1.1995). Island und Norwegen sind Vertragsstaaten des EWR (1994) [zw. EG und EFTA-Staaten]: Übernahme von EG-Binnenmarktrecht.

d) Geschichtl. Hintergrund: Staatsgründungen im 9. Jhr., in Schweden erst im 13. Jhr. ( vorher Regionalherrschaften). Danach histor Entwicklung

- Westskandinavien (Dänemark – Norwegen: Norwegen Teil des dän. Reichs seit 1380, 1814 an Schweden abgetreten, aber autonom

- Ostskandinavien (Schweden – Finnland; Finnland seit 12./13. Jhr. zu Schweden gehörig, ab 1808 zu Russland mit Autonomie/Großherzogtum + bisherigem “schwed” Recht).

--> dän./norweg. und schwed/finn. R bes. eng verwandt.

Beachte Bevölkerungswanderungen in Nordeuropa: Samen (Urbevölkerung), Karelrier (uralische Sprachgruppe), Finnen (finno-ugrische Sprachgruppe), germanische Stämme, Russen, Inuit → heute verteilt auf die nordischen Länder (teilw. kulturelle Autonomie od. eigene Verwaltungseinheiten) sowie Russland.

Finnland seit 1918 unabhängig. Danach 3 Kriege mit UdSSR (General Mannerheim): SF verliert ca. 15 % seines Territoriums an UdSSR: Nähe zu SPb. Finnland ist aufgrund seiner geografischen Nachbarschaft besonders an guter Zs-Arbeit mit Russland interessiert, intensive Handelsbeziehungen.

2. Historisch: Danske Lov 1683 (auch in Norwegen übernommen: Norske Lov); Sveriges Rikes Lag 1734. Beide Gesetze umschließen VerfahrensR, ZivilR und StrafR, sehr kasuistisch. Z.T. noch in Kraft.

Überblick in kommentierten Ausgaben von KARNOV(s retssamling) im Institut f. OstR bzw. im Institut für IPR vorhanden.

Gesetzestexte und teilw. auch Gerichtsentscheidungen häufig sehr gut im Internet zugänglich, z.B. <http://www.retsinfo.dk>, <http://www.notisum.se> (praktisch ausschließlich in den Amtssprachen, teilw. auch auf Englisch).

--> keine umfassenden Kodifikationen, aber wichtige Einzelgesetze, häufig erlassen im Rahmen der nord. Zusammenarbeit (s.u.)

### **III. Kurzcharakteristik der nordeuropäischen Rechte**

Wie lassen sich Rechtsordnungen unterscheiden?

- Histor. Entwicklung
- Legislator. Technik: Kodifikation od. Einzelregelungen
- Systemat. Begriffe/Struktur: vgl. dt. R (Pandektensystem)
- Einzelregelungen, typ. Interessengewichtungen
- Bedeutung Rspr (Präzedenzentscheidungen?)

1. In mancher Hinsicht zw. engl. und kontinentaleurop. R stehend.

- Keine Gesamtkodifikation des Zivilrechts; Fortbestand histor. Gesetzeswerke der Aufklärungszeit. Allmähliche Auffüllung durch Spezialgesetze.
- Präzedenzentscheidungen nicht formal bindend, haben aber große prakt. Bedeutung.
- Große Bedeutung von Analogien

2. Fortwirkung histor. Elemente: relativ kohärente Gesellschaften mit hoher Sozialkontrolle; Betonung des Sozialstaats mit egalitärer Tendenz, aber aus wirtschaftlichen Gründen Reduktion des Sozialstaats bereits vor einigen Jahren eingeleitet, so dass heute insoweit „vor“ Deutschland stehend.

Sondersituation Norwegen: Öleinnahmen aus Nordseevorkommen finanzieren Staatshaushalt → Ende der Förderung absehbar.

### 3. Nordische Zusammenarbeit:

- a) Organe: insbes. Nord. Juristentage seit 1872 und Nordischer Rat seit 1951
  - b) wird erleichtert durch gemeinsame Sprache bzw. ggs. Verstehen ohne Übersetzer (Dän - Norweg - Schwed; in SF ist neben dem Finnischen auch das Schwedische Amtssprache).
  - c) Ergebnis der nord. ZsArbeit insbes.
    - nord. Abkommen (z.B. über Rechtshilfeleichterung, früher auch über Urteilsanerkennung)
    - und Modellgesetze, z.B. einheitl. skandinav. KaufG, VertragsG, WechselG, HandelsvertreterG, EheG etc.).
    - Zudem laufende ZsArbeit auf allen jurist. Ebenen, z.B. Gesetzgebungskonsultationen, Justizkooperation, Wissenschaftskooperation.
  - d) Relativierung und mögl. Schwächung der innernord. ZsArbeit durch EG-Beitritt Dänemarks (1972), Schwedens und Finnlands (1.1.1995). Nicht: Norwegen, Island: aber seit 1.1.1994 Mitglied im EWR [Europäischer Wirtschaftsraum: Vertragswerk zw. EG und EFTA mit wirtschaftlicher und rechtlicher Annäherung der EFTA-Staaten an EG.
  - e) Kooperation des Nordischen Rats mit anderen Staaten: z.B. Baltische Staaten, Polen und Nordwestrussland, bis Belarus und Ukraine.
- S.a. **Ostseerat** (Council of Baltic Sea States, <http://www.cbss.st>), gegründet 1992 --> schließt auch Russland ein (insbes. wichtig wg. Kaliningrad! Nordwestregion Russlands).  
 Ferner sog. **Nördliche Dimension** (seit 1997) als Programm der EU in Kooperation mit Russland, das insbes. auch die Barentsregion einbeziehen soll.
- f) Sonderstellung Dänemark in EU wg. urspr. negativer Volksabstimmung über Vertrag von Maastricht (1992) → Modifizierung des Maastricht-V durch Zusatzprotokoll, nach dem Dk an JustizKoop (Asyl, Polizei, aber auch Zivilsachen) grds. nicht teilnimmt, seit Lissabon-Vertrag hat Dk aber wie das UK und Irland eine opt-in-Möglichkeit.

### 4. Bedeutende Gelehrte:

- a) Anders Sandoe Oersted, dän. jurist. Universalgelehrter, seit 1810 zahlr. Abhandlungen zum dän. Recht auf rechtsvergleichender Grundlage, seit ca. 1824 Leiter der Gesetzgebungsabteilung im dän. Königreich; spricht sich gg. eine Gesamtkodifikation nach Art des Code civil aus; nach 1850 zeitw. dän. Premierminister.
- b) Ole Lando: Prof. an der Handelshochschule Kopenhagen. Maßgeblicher Initiator der Unidroit Principles of Int. Commercial Contracts und der PECL (80er/90er Jahre des 20. Jhr.)
- b) Alf Ross (1899 – 1979): Prof. an der Univ. Kopenhagen, Rechtsphilosoph und Verfassungsrechtler, einer der führenden Vertreter der sog. skandinavischen Realisten. Regeln des pos. Rechts seien „Deutungsschema“, die die Realitäten des Rechtslebens erklärten → große Gewichtung der Rechtspraxis, der gegenüber die normative Komponente des Rechts zurücktritt.

#### IV. Justiz, Justizstil, Rechtswissenschaft, u.a.

1. Wg Fehlens einer umfassenden Kodifikation hat Rspr in Nordeuropa besonders große Bedeutung (Analogien etc.). Zwar keine formelle Bindung an Präzedenzentscheidungen, aber in aller Regel Bezugnahme und Fortführung älterer Rspr. Große Bedeutung der historischen Auslegung von Gesetzen.

2. Justiz:

Wg der dünnen Besiedlung der nord. Länder nur relativ wenige Gerichte auf Ebene der 2. Instanz (verringert Risiko von Rspr-Divergenzen).

Beisp für Justizstruktur:

Dk: 82 Gerichtsbezirke mit Gerichten 1. Instanz. 2 Gerichte 2. Instanz (Vestre landsret in Viborg für WestDk/Jütland, Oestre Landsret in Kopenhagen. 3. Instanz: Hojsteret in Kopenhagen. Besonderes See- und Handelsgericht in Kopenhagen, keine bes. VerwGerichtsbarkeit.

Schweden: 100 Gerichtsbezirke mit Gerichten 1. Instanz: Tingsrätt. 2. Instanz: 6 Hofgerichte (hovrätt). 3. Instanz: Oberster Gerichtshof (högsta domstolen): hat auch Zuständigkeit zur Überprüfung von Tatsachen. Zahlr. besondere Gerichte: Immobiliengerichte, Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte (länsrätter und kammarrätter, regeringsrätten)

3. Universitäten

Relativ wenige Universitäten: z.B.

- in Dk: Kopenhagen, Aarhus, Odense;
- in S: Stockholm, Lund, kleiner Kreis von Fachkollegen...
- in SF: Helsinki, Turku, Joensuu, ...
- in N: Oslo, Bergen, Tromsø, ...,
- in IS: Reykjavik.

#### V. Literatur

S. insbes. Bibliothek des Instituts für Internat. und Europ. Privat- und ZivilVerfR.

In dt. Sprache: **Ring/Olsen-Ring, Einführung in das skandinav. Recht (1999)**, teilw. veraltet. Einführung zu einzelnen nord. Ländern im Nomos-Verlag.

Zeitschriften:

länderspezifisch z.B. Juridisk Tidskrift (Schweden), z.T. auf Englisch

Gesamtskandinavisch:

= Nordisk Tidskrift for international Ret: Walther-Schücking-Institut

= Scandinavian Studies in Law (Institut für Int. und Europ. Privat- und VerfR)

Zahlr. Quellen im Internet, z.B. [www.notisum.se](http://www.notisum.se) (s. bereits Hinweis oben). Aber meist nur in Originalsprachen.

## C. Osteuropa

I. Osteuropäische Rechtsordnungen weisen auch heute noch einige charakteristische Gemeinsamkeiten auf

- Transformation von „sozialistischen“ Systemen (politische Dominanz der KP, ideologische Prägung durch Marxismus-Leninismus [kein Pluralismus, Eigentum an Produktionsmitteln weitgehend beseitigt], Zentralverwaltungswirtschaft). Zwar ist der Transformationsprozess heute in vielen Staaten bereits weit fortgeschritten, so dass sich diese historische Komponente tendenziell abschwächt. Aber jedenfalls in einigen Staaten sind die historischen Prägungen auch heute noch so spürbar, dass sie die gedankliche Zusammenfassung dieser Rechtsordnungen mit anderen der Großregion weiter rechtfertigen.

- Zugleich sind diese Rechtsordnungen inhaltlich Teil der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie, viele Rechtsordnungen stehen historisch in engem Bezug zum deutschen Recht (insbes. Länder, die bis 1918 der Habsburger Monarchie zugehörten, aber z.B. auch Russland).

- Jedoch deutliche Diversifizierung innerhalb des Großraums „Osteuropa“: von Polen bis nach Vladivostok, und südl. Nachfolgestaaten der UdSSR.

II. Welche Länder gehören zu „Osteuropa“?

1. MOE-Staaten (einschl. Südosteuropa) - UdSSR-Nachfolgestaaten (einschl. Zentralasien)

2. „Osteuropa“ als wertungsbelasteter Begriff: „Zentraleuropa“? „Mitteleuropa“? Welche Grenzen nach Osten? Kaukasus, Russland, Zentralasien

3. Einige statist. Angaben über diese Länder (Fläche, Bevölkerung, Außenwirtschaft):

1. Fläche:

Rußland: 17 Mio. qkm [UdSSR: 22 Mio. qkm]

Kazakstan 2,7 Mio qkm

Ukraine: 603 000 qkm

Polen: 312 000 qkm

Tschech. Republik: 79 000 qkm

Estland: 45 000 qkm

Zum Vergleich:

Deutschland: 357 000 qkm

Bayern: 70 000 qkm; Schleswig-Holstein: 16 000 qkm

USA: 9,8 Mio. qkm

China: 9,5 Mio. qkm

2. Bevölkerungszahl:

Rußland: 148 Mio. (1994) [UdSSR: 278 Mio. (1985)]

Ukraine: 51 Mio.

Polen: 38 Mio.

Kazakstan: 17,2 Mio.

Tschech. Republik: 10 Mio.  
 Estland: 1,5 Mio.

Zum Vergleich:

Deutschland: 81 Mio.

Japan: 125 Mio.

Bayern: 12 Mio.; Schleswig-Holstein: 2,7 Mio.

USA: 260 Mio.

China: 1,2 Mrd. (1994)

### III. Kieler Aktivitäten im Bereich Ostrecht:

1. Vorlesungen/Seminare zum Recht in Osteuropa.

3. Ringvorlesungen des ZOS und der DGO-Zweigstelle Kiel:

= Derzeit ZOS-Ringvorlesung „Globalisierung im östlichen Europa“, Do., 18.00 – 19.00, Audimax HS A.

4. Deutsch-Russisches Juristisches Institut

5. Kooperation mit der Slavistik im Bereich Rechtsterminologie

6. Von der VolkswagenStiftung geförderte internationale Forschungsprojekte zum Recht der Auslandsinvestitionen und zum Recht internationalen Handels in der Region Kaukasus-Zentralasien.

7. Zahlreiche Instituts- und Hochschulpartnerschaften, z.B. mit Universitäten in Estland, Litauen, Kasachstan, Russland, Polen, Ukraine u.a.

8. Ausbildungsprogramme:

a) Studienbegleitendes Zertifikatsprogramm „Osteuropa-Studien“

b) Studienbegleitendes Zertifikatsprogramm „Osteuropäisches Recht“

### IV. Rechtsquellen (Überblick):

1. Verfassungen: überall neue Verfassungen seit 1990 ff

2. Zivilgesetzbücher: in den meisten Staaten neue ZGBs, z.B. RF, UKR, meiste andere GUS-Staaten, aber auch z.B. Litauen, fast abgeschlossen in EST. In Lettland wurde altes ZGB von 1937 wieder in Kraft gesetzt. Noch kein neues ZGB in PL und Tschechien.

3. Sondergesetze: Gesellschafts-r Gesetze, VerbraucherschutzGesetze, WettbewerbsGesetze, PrivatisierungsGesetze, ZPOs/GerichtsorganisationsGesetze, neue StGBs/StPOs etc.

--> Problem: Umsetzung der Vorschriften in die Praxis



## V. Kurzcharakteristik

1. Übergreifende Aspekte (Gemeinsamkeiten/Unterschiede), die sich auf das Recht auswirken:

### 1.1. Gemeinsamkeiten:

a) Gemeinsamkeiten in der weiter zurückliegenden Geschichte: seit 1. Weltkrieg (Oktoberrevolution) bzw. 2. Weltkrieg („Ostblock“); aber auch vorher, jedoch in anderem Zusammenhang (z.B. Habsburger Reich, islam. Herrschaften)

b) Jüngere Geschichte: ehemals „sozialist. RKreis“ mit Ablehnung Privateigentum an Produktionsmitteln + zentraler Planung + führender Rolle der KP  
→ Folgerungen hieraus: bewußtseinsprägend, insbes. der älteren und z.T. mittleren Generation:

aa) „Seilschaften“ bei gleichzeitiger Schwäche des Staates in Jahren 1991 - 2000

bb) Autoritäres Denken, Abneigung gg. offene Diskussion, Abneigung gg. Opposition, umgekehrt: Tendenz zu Fundamentalopposition, z.T. mit religiöser Prägung.

cc) „Soziale“/Bewußtseins-Gemeinsamkeiten in der Region? Individuum - Staat, Freiheit - Verantwortung, „Rechtsbewußtsein“? Prägungsähnlichkeiten durch sozialistische Epoche, aber unterschiedliche Folgerungen gezogen, bedingt durch Größe des Landes (s. Estland - Kasachstan - Russland), seine historische Tradition (s. Usbekistan: Buchara, Samarkand), seine Nähe zur EG (insbes. neue EG-Mitglieder), unmittelbare Konflikte (z.B. Armenien - Azerbaijan, Georgien, Moldau)

dd) Verbreitetes Sonderproblem der nat. Minderheiten, z.T. aus sowjet. Periode stammend (insbes. russ. Minderheiten in anderen Staaten, aber auch zwischen den Staaten selbst, insbes. in Zentralasien: Usbeken - Tadjiken etc.).

c) Ähnl. Aufgaben: wirtschaftl., rechtl., polit., gesellschaftl. „Transformation“ (z.T. Parallele zu Asien): Grund- und Menschenrechte, neues WirtschaftsR, Justizreform.

d) Gemeinsame sprachliche Verständigungsbasis insbes. im Bereich der ehemaligen UdSSR (Russisch; aber Tendenz zur Abschwächung)

### 1.2. Unterschiede:

a) Politisches System: von Demokratien zu Diktaturen (Beisp: Baltikum, Polen, Tschechien - Belarus, Tendenz zu Präsidialherrschaften mit versch. Akzenten, vgl. Kasachstan, Azerbaijan, Turkmenistan, Uzbekistan, Belarus). Zwischenlagen z.B. Russland, Ukraine

b) Unterschiedliche historische und kulturelle Prägung

aa) Einige Staaten gehörten früher zum Habsburger Reich (Ungarn, Tschechien, Slowakei, Kroatien, Slowenien, z.T. Polen, Belarus, Ukraine), andere zu Russland mit z.T. wechselnder

Zugehörigkeit bzw. Autonomie (Baltikum) oder zum Osmanischen Reich (Bulgarien, Teile Ex-Jugoslawiens)

bb) Bedeutung religiöser Wurzeln:

- „Orthodoxie/röm.-kath. od. ev. Konfession“? (Reformation, Aufklärung)
- „Islamische“ Grundprägung z.T. in Kaukasus-Staaten, insbes. in Zentralasien.

cc) Folge (auch politisch):

(1) Differenzierung MOE-Staaten - UdSSR-Nachfolgestaaten (GUS-Staaten) mit Sonderfall Baltikum: MOE-Staaten: EU-Beitrittsverhandlungen („Beitrittspartnerschaft“), Beitritt erfolgte am 1.5.2004 bzw. 1.1.2007 (Bulgarien, Rumänien). Andere Staaten: idR EU-Partnerschaftsabkommen/PKA (z.B. Abk mit Russland 1994, in Kraft seit 1997, jüngst PKA mit Tadjikisten unterzeichnet). Neuverhandlungen?

(2) Aber auch Differenzierung innerhalb der MOE-Staaten (z.B. Estland - PL - Rumänien)

(3) sowie Differenzierung innerhalb der GUS-Staaten (z.B. Russland - Ukraine - Belarus - Tadjikistan): Differenzierung muß immer auf bestimmte Vergleichsaspekte bezogen werden, z.B. politisch-öffentlichrechtlich große Unterschiede zw. Russland und Belarus, aber auf Ebene des (Privat)R zahlreiche Gemeinsamkeiten.

## 2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf rechtlicher Ebene (Überblick)

### 2.1. Gemeinsamkeiten (auch Verhältnis zu anderen Rechtsfamilien)

- Systematisierung des Rechts
- Einzelaspekte

a) Grundmodell = kontinentaleuropäisches Recht (jedenfalls auf der Ebene der Regelungen, Umsetzung dagegen stark landesspezifisch: law in the books, law in practice).

- Systematisch geschlossene Kodifikationen, insbes. ZGB, z.T. sehr neu: russ. ZGB 1994 – 2001/2008 (zuletzt Teil 4 ZGB zum geistigen Eigentum), ähnlich in Litauen, Belarus, Kazachstan, Ukraine, mehrere andere GUS-Staaten. Vielfach ZGBs aus den 60er Jahren: Polen, Tschechien, Ungarn etc., aber reformiert.

- Keine Bindung an Präzedenzen, Bevorzugung des geschriebenen Gesetzes. Tendenziell eher geringere Rolle der Rechtsprechung, aber ändert sich zunehmend (Datenbanken!)

- Systematik ist die der kontinentaleurop. ROrdnungen: im ZivilR häufig Pandektensystem, „Rechtsgeschäft“ als Grundbegriff.

- Aber Anlehnung an verschiedene Ausprägungen der kontinentaleurop. Rechte (F - D, auch Österreich, NL etc.); zudem in Einzelementen auch Anlehnungen an anglo-amerikanische Modelle: GesR, trust, SteuerR etc.

b) Dadurch Einfluß des röm. Rechts relativ stark (stärker als im anglo-amerikan. Bereich). S.a. in vielen Staaten historische Kontakte mit Byzanz (988: Taufe von Wladimir, Fürst von Kiew → Kiever Rus, Moskau als „3. Rom“).

c) „Osteuropa-spezifische“ Elemente (im Gegensatz zu kontinentaleurop. und anglo-amerikan. Recht):

aa) Nachwirkungen des „sozialistischen Rechts“:

- (1) Insbes. im GUS-Bereich Fortwirken „sowjetischer“ RTraditionen (ZGB, ZPO, auch bei Reformen: z.B. bes. Rechtsform staatliche Einheitsunternehmen, beschränkte dingliche Rechte für Unternehmen des Staatssektors; „Recht der operativen Verwaltung“). Daneben Bemühen um Rechtseinheit nach Auflösung der UdSSR (Ende 1991): stärker im ZivilR (GUS-ModellGB) als im ZivilVerfR. GUS-Rechtsetzung aber z.T. ohne starke Ausstrahlung.
- (2) Im MOE-Bereich stärker ausgeprägte nationale Besonderheiten (eigene juristische Ausbildungs- und Lehrtradition: Polen, Tschechien, Ungarn), z.T. deutlichere Anlehnung an dt. od. österr. R); aber Regelungselemente des sozialist. Rechts durchaus noch bemerkbar (z.B. „Bankvollstreckungstitel“ des poln. R).

bb) Antworten auf ähnliche (Transformations-)Probleme führen z.T. zu ähnlichen Lösungen.

Beispiele:

aaa) **Neuordnung ZivilR** in Richtung auf **Marktwirtschaft** (ggs. Bezugnahme der Gesetzgeber): Neuakzentuierung Vertragsfreiheit, Wiedereinführung bzw. Ausbau dinglicher Sicherheiten, Einführung von Schutzmechanismen für „neue“ Probleme aus Marktwirtschaft (z.B. Verbraucherschutz, AGB-Kontrolle, Insolvenzrecht)

bbb) Stärkere Betonung rechtlicher Steuerungsinstrumente fordert Flexibilisierung/Differenzierung der Vorschriften, z.B. verschiedene Arten des Kaufvertrages, Werkvertrages u.a. mit Wahlmöglichkeiten für die Beteiligten.

ccc) Justizreform als Antwort auf z.T. wenig differenzierte od. restriktive Regelungen: Betonung Parteiherrschaft im Ggs. zu Untersuchungsgrds. od. Offizialprinzip. Aber auch hier Fortwirkung von Ansätzen aus sowjet. Epoche, z.B. Rolle der Staatsanwaltschaft, Differenzierung allg. Gerichte - Wirtschaftsgerichte. Allg. Problem Finanzierung der Justiz: Einführung vereinfachter Verfahren, außergerichtl. Streitbeilegungsmechanismen, Einzel- und Laienrichter etc.. Ähnliche Probleme stellen sich grds. weltweit, aber Lösung in Osteuropa erfolgt unter Rückgriff auf dort historisch gewachsene Regelungsinstrumentarien. → s. Untersuchung des Europarats über Effizienz der Justizsysteme (CEPEJ), s. <http://www.coe.int>.

## 2.2. Unterschiede

a) Verfassungsrecht: von Demokratien bis zu Diktaturen (Belarus, Turkmenistan). Ähnlichkeiten der Verfassungen, z.B. Grundrechtskataloge (aber Umsetzung recht divergent): Rolle der Verfassungsgerichte?

b) Nähe zu europäischen Institutionen, insbes. EU und Europarat:

aa) MOE-Staaten sind der EU beigetreten (1.5.2004), ab 1.1.2007 auch Bulgarien und Rumänien: umfangreicher RAngleichungsprozess: Leistungen/Schwierigkeiten? → S. Erfahrungen aus Bulgarien-Reise des Instituts im Sommer 2006: starke Kontraste.

Südosteuropa: Slowenien bereits in EG; seit 1.1.2007 auch Bulgarien und Rumänien (BeitrittsV 2005). Möglw. bald auch Kroatien (bereits sog. Beitrittspartnerschaft) und, wohl etwas später, Makedonien (Beitrittsanträge 2005). → s. Erfahrung aus Konferenzteilnahme in Zagreb im September 2006.

Sonderfrage Türkei? Griechenland gilt wg früherem EG-Beitritt als Teil „Westeuropas“

Beitritt anderer Balkanstaaten von EG vorläufig zurückgestellt (insbesondere wg nichtgelöster Frage der Kooperation mit Jugoslawien-Tribunal und permanenter Konfliktgefahr (Kosovo, Bosnien und Hercegovina): polit. Stimmung?

bb) GUS-Staaten: RAngleichung eher untereinander, insbes. über Russland (anders z.T. Ukraine, Georgien), aber zunehmende Einwirkung EG-Recht (TACIS etc.), auch bilateral vermittelt (Russland - Deutschland: früher GTZ-Beratungsstelle „R der Transformationsstaaten“ an der Univ. Bremen: Prof. Knieper).

Wichtig auch Mitgliedschaft im Europarat → Beschwerden zum EGMR.

c) Kodifikationen:

aa) GUS-Bereich: sowjet. Grundlagen der Gesetzgebung (ZivilR, Zivilprozess, sonstige: WohnR, ArbR etc.) in Umsetzung durch UdSSR-Republiken gelten z.T. weiter, z.T. neue Gesetze (ZGBs, ZPOs etc.) mit Fortwirkung der „alten Systematik“.

Zugleich umfassende Diskussion über Reformen mit z.T. bewußter Abweichung vom alten R: innerhalb des GUS-Bereichs in Übergangphase deutliche Differenzierung, s. z.B. Russland, Ukraine, Georgien.

Offen, ob längerfristig wieder Angleichung: Beisp. Allg. Gerichte - Wirtschaftsgerichte.

bb) MOE-Bereich: ZGBs, ZPOs meist eigenständiger Ausrichtung, z.B. sehr viel ausführlichere Regelung des VollstrR in Polen als in Russland. Tschechien u. Slowakei haben eigenes HGB (wie Dt., aber anders als GUS-Staaten). Gewisse Elemente kehren wieder, z.B. Rolle des Staatsanwalts im Prozess.

d) Rechtsprechung:

traditionell eher geringe Rolle der Rspr, aber deutlich zunehmend. Justizreform als wesentl. Aufgabe: Unparteilichkeit, Professionalität der Justiz, Zugang zu Gericht für bedürftige Gesellschaftsschichten.

VI. Institutionen der Ostrechtsforschung und deren Tätigkeit:

Institute für Osteurop. Recht als Besonderheit der dt. Hochschullandschaft.

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO)

Ausland: Univ. Salzburg (VölkerR), Graz (Südosteuropa), Univ. Leiden, Dickinson School of Law der Pennsylvania State University (Prof. Butler, früher London), Univ. Columbia (USA), Toronto (CDN).

--> Spezialisierung in der Ausbildung:

Zertifikatsprogramm „Osteurop. Recht“ (hochschulübergreifend) und  
Zertifikatsprogramm „Osteuropa-Studien“ (Kiel)

Empfehlung: Auslandsstudien, z.B. an der Mykolas-Romeris-Univ. Vilnius, Univ. Irkutsk, LLM am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften, Moskau, an der Univ. Krakau (Kurs zum poln. Recht mit Stipendienmöglichkeiten), Kiever Mohyla-Akademie.

Auch: Studienaufenthalte an Partnerhochschulen der CAU, z.B. Tartu, Poznan u.a. (auch SOKRATES-Programm)

VII. Literatur:

Originaltexte immer am besten: Institut für Osteurop. Recht! (Gesetzestexte, Rspr-Sammlungen, Zeitschriften, Monografien)

In westl. Sprachen z.B. WiRO, Osteuropa Recht, eastlex (Manz-Verlag); Review of Central and East European Law (Leiden).

Loseblattsammlung: WIRO-Handbuch (Verlag C.H.Beck).

Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas (2005)

**Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien (2010)**

§ 1

## **D. Asiatische Rechtsordnungen**

Ich möchte jetzt noch auf eine Großregion eingehen, deren Rechtsordnungen eine noch weitere Spannweite aufweisen als Osteuropa oder gar Nordeuropa- nämlich auf die Rechtsordnungen in Asien.

### **I. Einführung**

Asien ist nicht nur der größte Kontinent der Welt, die Staaten Asiens haben auch ganz unterschiedliche rechtliche Rechtsordnungen, die sich nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen lassen:

- einige Staaten stehen in der Tradition der angloamerikanischen Rechtsfamilie (früheres britische Empire, z.B. Indien, Pakistan, Malaysia u.a.)

- andere kann man rechtssystematisch den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen zuordnen (z.B. Japan, China, Südkorea, Philippinen, Indonesien, Taiwan)
- daneben stehen Staaten, für die eine religiösrechtliche Prägung im Vordergrund steht (insbes. die Staaten der arabischen Halbinsel)
- daneben bestehen vielfach lokale Gebräuche (GewohnheitsR), z.B. Taiwan, Malaysia etc.
- Häufig vermischen sich auch rechtliche Elemente unterschiedlicher Herkunft, etwa wenn in Staaten wie Indien und Pakistan die angloamerikan. Rechtslinie mit religiösem Recht (insbes. im Bereich des Familien- und Erbrechts) kombiniert wird: „Mixed jurisdictions“

Manches, was ich heute sage, nimmt daher Bezug auf den Stoff der letzten Vorlesungen, und einige asiatische Länder, in denen die religiösrechtliche Prägung (insbes. durch das islamische Recht) sehr stark ausgeprägt ist, werde ich in der nächsten Stunde vorstellen.

### 1. Welche Länder gehören zu „Asien“?

-2 Großkulturen: China + Indien

- Daneben zahlr. weitere Staaten: Japan, N/S-Korea, Taiwan, Singapur, Philippinen, Indonesien, Malaysia, Thailand, Vietnam, Laos, Kambodscha, Sri Lanka, Zentralasien, Mongolei, Pakistan, Afghanistan, Saudi-Arabien u.a.

### 2. Einige statistische Angaben über diese Länder (Fläche, Bevölkerung, Außenwirtschaft):

#### a) Fläche:

China: 9,5 Mio. qkm

Indien: 3,2 Mio qkm

Japan: 377 000 qkm (davon 4 Hauptinseln, insges. 4000 Inseln)

Taiwan: 36000 qkm

Zum Vergleich:

USA: 9,8 Mio. qkm

Rußland: 17 Mio. qkm [UdSSR: 22 Mio. qkm]

Deutschland: 357 000 qkm

#### b) Bevölkerungszahl:

China: 1,2 Mrd. (1997) (darunter 56 nat. Minderheiten = 7 % der Bevölkerung, auf 60 % des chines. Territoriums)

Indien: 1,0 Mrd.

Japan: 125 Mio.

Taiwan: 21 Mio.

Zum Vergleich:

USA: 260 Mio.

Rußland: 143 Mio. [UdSSR: 278 Mio. (1985)]

Kazachstan: 17,2 Mio.

Deutschland: 81 Mio.

### c) Wirtschaftliche Entwicklung

Differenzierte Entwicklung: China (starkes Wachstum), Indien (Wachstum), Japan (Rezession überwunden), „kleine Tiger“ (Wachstum bzw. Rezession überwunden)

Asien = größter + bevölkerungsreichster Kontinent. Sehr divergente Kulturen, unterschiedl. histor. + kulturelle + religiöse + polit. Entwicklung.

### 3. Rechtlich mind. 5 Gruppen:

a) Sozialist. Staaten: N-Korea: Z.T. auch Elemente in VR China, Vietnam etc.

b) Staaten mit Transformationssystem:

= China (Konfuzianismus + Buddhismus + Sozialismus), Vietnam (mit frz. Bezügen), Laos, Kampuchea

= Zentralasien: Kasachstan, Usbekistan, Kirgistan, Tadjikistan: diese Staaten können auch als Teil „Osteuropas“ betrachtet werden (wg sowjet. Tradition) → Bericht über unsere Arbeitskontakte mit Kasachstan und den Kaukasus-Staaten.

= Russland als „asiat. Staat“?

c) Islamische Staaten: Pakistan, Afghanistan, Saudi-Arabien, Yemen, z.T. Indonesien, Malaysia

d) Common-Law-Staaten mit starker kultureller Eigenprägung: Indien (Hinduismus + z.T. Buddhismus)

e) Staaten mit kontinentaleurop. Schwerpunkt bei starker kultureller Eigenprägung:

- Japan, Südkorea, Taiwan (insbes. Verbindungen zum dt Recht).

- S.a. Indochina: Vietnam, Laos, Kambodscha: histor. Verbindungen zu Frankreich; ähnlich Thailand.

- Indonesien: niederländ. Prägung: niederländ. Kolonie seit 16. Jhr. mit Unterbrechungen, seit Ende des 2. Weltkriegs unabhängig → stark vom niederländ. Recht geprägt, z.B. ZivilGB 1926.

- Philippinen: Mischsystem zw. spanischem Recht und US-Prägung: waren ab 16. Jhr. span. Kolonie, ab Ende 19. Jhr. US-amerikan. Kolonie, wobei grds. Anwendung von Recht der span. Epoche unberührt blieb; seit 1946 unabhängig. Civil Code 1950: span. und US-amerikan. Einflüsse; Volltext im Internet zugänglich).

--> Akzent heute auf China und Japan. Indisches Recht nächste Stunde (wegen religiösrechtlicher Prägung: Hindurecht)

## **II. Übergreifende Aspekte (Gemeinsamkeiten/Unterschiede), die sich auf das Recht auswirken:**

## 1. Gemeinsamkeiten:

a) Längerfristig ähnl. Aufgaben: „Modernisierung“ durch Übernahme „westl.“ Ansätze. Aber Gemeinsamkeiten betr. idR nur einige Untergruppen:

= aus „eigener Initiative“ westlich ausgerichtete Länder: Japan (seit 1868), Südkorea (seit 2. Weltkrieg), Taiwan (seit 2. Weltkrieg); eigenständig Thailand.

= „kolonial geprägte“ Länder: die früher dem British Empire zugehörten (in verschiedenen Varianten: Indien, Malaysia, Singapur etc.), od. den Niederlanden (Indonesien) od. dem frz. Kolonialreich (Indochina: insbes. Vietnam)

= noch od. ehemals sozialist. Länder: VR China, Vietnam, Laos, Kampuchea, (N-Korea): → wirtschaftl., rechtl., polit., gesellschaftl. „Transformation“ mit Parallelen zu Osteuropa: insbes. Grund- und Menschenrechte, neues WirtschaftsR, Justizreform.

b) Gemeinsamkeiten in der Geschichte: wenig, z.T. längerfristige „Kontakte“ z.B. zu China (Japan, Korea, Vietnam) od. Indien (Indochina), z.T. über British Empire. Problematische, u.U. traumatische Erfahrungen des Kolonialismus (Opium-Krieg in China 1858, aber auch pos. Erfahrungen: staatl. Einigung: Indien)

c) „Soziale“/Bewußtseins-Gemeinsamkeiten in der Region? Individuum - Staat, Freiheit - Verantwortung, „Rechtsbewußtsein“?

Prägungsähnlichkeiten durch Geschichte/Religion:

= Buddhismus (Buddha ca. 500 v. Chr.) verbreitet sich in der Region: Erlösungsreligion in versch. Varianten, Entsagung vom Leben, kein Kastenwesen.

= Konfuzianismus (Konfuzius ca. 500 v.Chr.) insbes. in China, Korea, Japan: mehr Sozialphilosophie als Religion; Tendenz zur Wahrung von Moral + Ritus insbes. in 5 grundlegenden best. Personenbeziehungen: Vater - Sohn, Herrscher - Untertan, Ehemann - Ehefrau, älterer Bruder - jüngerer Bruder, Freund - Freund: Betonung auf Gehorsam, Harmonie. [Gleichzeitig aber auch Bewegung des sog. Legismus: Betonung auf „rechtlichen“ Regelungsmodellen: z.B. kaiserliche Gesetze + Anordnungen zur Steuerung + Entwicklung des Staates und der Gesellschaft]. Vgl. a. Taoismus (Lao-Tse)

= Hinduismus (im wesentl. nur) in Indien: Ethische Lehren auf der Grundlage polytheistischer Vorstellungen, Kastenwesen.

= Islam: Pakistan (s. Islam als Staatsreligion), Afghanistan; z.T. auch China (Sinkiang), Malaysia, Indonesien.

## 2. Unterschiede:

a) Polit. System: von Demokratien zu Diktaturen (Beisp: Indien - Japan - S-Korea - VR China - Vietnam - N-Korea - Myanmar/Burma)

b) Keine gemeinsame sprachliche Basis

c) Unterschiedl. histor. und kulturelle Prägung: s.o.; z.T. Ausrichtung an China, z.T. an Indien, z.T. eigenständig.

Folge (auch polit.): Sehr differenziertes Bild: von Indien über VR China bis Japan und „kleine“ Tigerstaaten.



### III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf rechtlicher Ebene

#### 1. Gemeinsamkeiten (auch Verhältnis zu anderen Rechtsfamilien)

- Systematisierung des Rechts
- Einzelaspekte

#### 1.1. Grundmodelle

a) Indien und andere Staaten aus dem ehemaligen brit. Empire: Common Law mit traditionellem Unterbau, insbes. Hindu-Recht

b) VR China (mit Ausn. Hongkong), Taiwan, Südkorea, Japan, Thailand, Vietnam = im Ansatz kontinentaleurop. Recht: „Rezeption“: differenzierte Gründe + differenzierte Wege (R. insbes. auf der Ebene der Regelungen, z.T. auch der „Theorien“. Umsetzung des Rechts dagegen stark landesspezifisch: law in the books, law in practice: gewisse Parallele zu Osteuropa, aber aus anderen Gründen + nicht so weitgehend „europäisiert“ wie in MOE-Staaten.

c) Parallelen zu Osteuropa bes. deutlich bei jenen Staaten, die ebenso eine Transformation von Zentralverwaltungswirtschaften zu Marktwirtschaften vornehmen (VR China, Vietnam). Sonderfall Nordkorea.

Systematisch geschlossene Kodifikationen, mit Aufbau und Begrifflichkeit häufig ähnl. wie in Dt: z.B. Pandektensystem, Begriff des RGeschäfts (Japan: BGB, HGB, StGB, ZPO aus Ende 19.Jhr., ähnl. Korea (über Japan). Eigener Weg der Rezeption in China: BGB 1929, HGB 1931, ZPO 1932 (gelten heute noch in Taiwan). Seit 1978 (Deng Xiao-Ping; Tod Maos 1976) Prozess der RModernisierung mit Anlehnung an kontinentaleurop. Muster: z.B. Grundlagen des ZivilR 1986.

1.2. Aber bei Anwendung des Rechts starke Einflüsse eigener-traditioneller Wertvorstellungen: „Harmonie/Gehorsam“ spricht für Verhandlungen + gg. zu starke Verrechtlichung (s. Konfuzius). In China politische Komponente wesentlich (KP), auch „sozialist.“ Wertungen/Geschichte/Machtpolit. Erwägungen.

### IV. Institutionen der Forschung zum R in Asien

- stark in USA, z.T. auch GB (praktisch orientiert: Asian Studies)

- in Dt vergleichsweise schwach + selten: Univ. Freiburg + Marburg (Japan), Göttingen (China), MPIs. → In letzter Zeit steigt insbes. Interesse an China: Univ-Partnerschaften (Kiel - Zhejiang Univ.), RStaatsdialog Dt-China (BMJ + GTZ): gute Webseite der GTZ mit zahlr. Informationen.

- Traditionell sehr gute Kontakte zu Japan, auch Korea und Taiwan (aber in letzter Zeit etwas abgeschwächt wg starken Einfluss englischer Sprache und Rechtsdenkens).

### V. Literatur

1. Originalquellen: bei Japan und China häufig engl. od. z.T. dt. Übersetzungen zugänglich, im übrigen schwierig.

a) China:

Chines. Gesetze in engl. Übersetzung (weitgehend vollständig, Jahressbände), s. Bibliothek Institut für Osteurop. Recht).

b) Japan:

- zahlr. engl. Volltextübersetzungen im Verlag Eibun Horeisha  
- z.T. auch im Verlag Heymanns (jap. BGB, ZPO etc.)

2. Monografien:

a) Übergreifend:

aa) Menski, Comparative law in a global context: The legal systems of Asia and Africa (2000)

bb) Hdb. Wirtschaft und Recht in Asien (Bibliothek Institut für Osteurop. Recht):  
Übersetzungen + Einführungen.

b) Japan:

Marutschke, Einführung in das japan. Recht (1999)

Kitagawa, Doing Business in Japan, Lbl. 1984 ff

Schriftenreihe zum japan. Recht im Verlag Heymanns (betreut von Univ. Freiburg i.Br.)

c) China

v. Senger, Einführung in das chines. Recht (1994)

Wang Guiguo, Chinese Law

Zahlr. weitere Monografien auf Englisch.

5. Zeitschriften:

Jahrbuch für chines. Recht (Univ. Göttingen, bis vor kurzem Prof. Wendehorst)

Journal of Chinese Law

Zeitschrift für Japanisches Recht (Hrsg. von Dt-Jap. Juristenvereinigung, H. Baum, MPI HH)

6. Internet:

Sehr gut: zahlr. Übersetzungen von chines. Gesetzestexten durch Prof. Münzel, zugänglich über Univ. Göttingen, Institut für chinesisches Wirtschaftsrecht (ehemals Prof. Wendehorst):

<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/>

S.a. [http://www.chinaproject.de/Recht Steuern/Gesetze Verordnungen.htm](http://www.chinaproject.de/Recht_Steuern/Gesetze_Verordnungen.htm),

<http://www.china.org.cn/english/> und Linkliste <http://www.chinaweb.de/wirtschaft.htm#Recht>

S.a. Webseiten der deutsch-asiatischen Juristenvereinigungen, z.B. Deutsch-koreanische Juristengesellschaft, Dt-jap. Juristenvereinigung, etc.: enthalten oft gute Vorträge von Kongressen etc.

## VI. VR China

Hinweis auf Partnerschaft CAU - Zhejiang Universität mit Austauschmöglichkeiten.

#### I. Elemente der RGeschichte Chinas:

- Staatl. Einheit Chinas seit ca. 200 v. Chr. (Beginn der histor. Erinnerung ca. 2000 v. Chr.); Kaiser + „Bürokratie“ als verbindendes Element
- Aber immer wieder Erschütterungen, z.T. von außen (Mongolen ca. 1200, Mandschus, ca. 1650, Kolonialmächte/Opiumkrieg 1858, Revolution 1911, Bürgerkrieg Guomindang - KP, kombiniert mit Kampf gg Japan, seit ca. 1920 - 1949).

#### II. RQuellen:

1. Z.Zt. Verf v. 1982 mit späteren Änderungen (zuerst 1949, dann 1954, 1975, 1978) →

*Article 1. The People's Republic of China is a socialist state under the people's democratic dictatorship led by the working class and based on the alliance of workers and peasants. The socialist system is the basic system of the People's Republic of China. Sabotage of the socialist system by any organization or individual is prohibited.*

- Präambel betont u.a. führende Rolle der KP, Prinzipien von Deng Xiaoping als Referenz neben Sozialismus.
- Demokratischer Zentralismus
- Gleichheit der verschiedenen Nationalitätengruppen Chinas
- Staatswirtschaft als „führender Faktor“ der chines. Wirtschaft
- Staatl. Wirtschaftsplanung
- Staatl. Familienplanung
- Anerkennung privat-r Unternehmenstätigkeit
- Schutz ausländ. Investitionen
- Grundrechtskapitel (Art.33 ff)

2. Wichtig: G über Grundlagen des ZivR von 1986, VertragsG 1999.

3. Historisch: li (Riten) - fa (Gesetz): Kontrast Konfuzius (ca. 550 - 500 v. Chr.) - Legisten.

a) Konfuzius setzt stark auf praktische Ordnung, „Diesseitsphilosophie“ mit Aufruf, nach „traditionellen“ Riten zu leben.

Frage seines Schülers Yan-Hui: Was ist Menschlichkeit? Sich selbst überwinden und zu den Riten zurückkehren (Zotz, Konfuzius, S.68)

- Betonung hierarchischer Beziehungen: Herrscher - Untertan, Vorfahren - Nachkommen, Vater - Sohn, Älterer Bruder - jüngerer Bruder, Ehemann - Ehefrau: Loyalität, Gehorsam, Treue → führt zu gewisser Erstarrung, z.T. auch Mißbrauch (obwohl Konfuzius selbst die Komponenten der Verantwortung und Liebe stets betonte).
- Betonung der Gruppe (Familie, Clan)
- Betonung der Erziehung/Ausbildung
- Kritisch ggü Gesetzen, weil sie zur Umgehung anreizen.

b) Sog. Legisten (insbes. ca. 200 v. Chr.) betonen demgegenüber die Rolle staatl. gesetzten Rechts, das öffentlich bekanntgemacht sein soll (arg. Aufruf zur freiwilligen Beachtung von Regeln bleibt oft erfolglos: Sorge vor gesellschaftl. Unordnung) → bereits historisch

mehrfach umfangreiche Gesetzeswerke erlassen, idR mit straf-r Schwerpunkt: z.B. Gesetzbuch der Chou-Dynastie ca. 1000 v. Chr., Gesetzbuch der Tang-Dynastie 653 (501 Artikel, vollständig erhalten)

c) Seit zunehmendem Eindringen der Kolonialstaaten und insbes. seit Errichtung der Republik 1911 zunehmende Annahme „westlicher“ Regelungsmodelle (Kodifikationen etc.), aber vor histor. Hintergrund (Konfuzius, Sinomarxismus).

III. Zugehörige Länder: (-). Aber traditionellchinesische R Vorstellungen auch bei Auslandschinesen.

IV. Kurzcharakteristik einzelner inhalt. Elemente (Besonderheiten)

1. VerfassungsR:

- Einheitsstaat, aber regionale Gliederungen + autonome Bezirke (f. korean Minderheit etc.: 56 Minderheiten)

- Führende Rolle der KP Chinas beibehalten bei gleichzeitiger Betonung wirtschaftl. Liberalisierung.

- Sonderverwaltungszone: Hongkong seit 1997 (mit Garantie des „kapitalistischen“ Systems für 50 Jahre), ähnlich Macau seit 1999 (früher portugies. Kolonie)

- 5 Sonderwirtschaftszonen: Shenzhen (nahe Hongkong), Hainan (Süden) u.a.

2. Mat. PrivatR: G über Grundlagen des ZivR 1986, VertragsG 1999 etc. → Planung eines ZGB?

Z.T. Sondergesetze für internat. Sachverhalte.

3. VerfahrensR:

a) Gerichtsorganisation: einheitl. Gerichtssystem = Volksgerichte (nicht Trennung Wirtschaftsgerichte - allg. Gerichte). Gerichte eher schwach. Öffentlich?

b) ProzessR: Zivilprozessordnung 1991. Besonderheiten z.B. Betonung von Schlichtungsmechanismen (Volksschlichtungsausschüsse, administrative Schlichtung insbes. in Wirtschaftssachen, Schlichtung durch Volksgericht, Schlichtung durch Chines. Rat zur Förderung des internat. Handels u.a.). In Dt. Schlichtungszentrum Beijing - Hamburg, s. v. Senger S.137 m.w.Nw. (mit Schlichtungsregeln, die auf UNCITRAL Conciliation Rules basieren).

V. Justiz“stil (?):

Entscheidungen in westl. Übersetzungen kaum zugänglich; Tendenz eher niedrige Qualität (?). → Verbesserung angestrebt durch Vereinheitlichung der Richterqualifikation (bisher häufig pensionierte Offiziere, seit kurzem auch einheitl. Staatsprüfung.

## VII. Japan

## I. Elemente RGeschichte

- Tenno seit ca. 500 n.Chr. Einfluß chinesischen Denkens (Konfuzianismus, Buddhismus etc.). Ritsuryo = Adaption des chines. Rechts
- Bürgerkrieg/Feudalzeit im MA
- Seit ca. 1650 - 1858 Tokugawa-Shogunat, Selbstabschließung des Landes aufgrund negativer Erfahrungen mit westl. Missionaren)
- 1858 Öffnung des Landes. Sog. ungleiche Verträge (Ausländer unterliegen nicht der jap. Justiz).
- Modernisierung: Meiji-Tenno. Annäherung zuerst an F, dann an Dt (Verfassung, BGB, HGB, ZPO): Entstehungsgeschichte?
- Imperialismus im 2. Weltkrieg und kurz davor: China, Taiwan, Korea, Mandschukuo
- Hiroshima, Nagasaki. Besatzung → Einfluß US-Modelle: Demokratisierung, Entflechtung von Konzernen

## II. RQuellen:

1. Verfassung 1946: US-Einfluß (z.B. demokrat. Grundstruktur, Grundrechtskatalog, Tenno als Staatsoberhaupt aber „kein Gott“)
2. ZivR: BGB 1896/1898 (Boissonade + spätere Entwicklungen), HGB (Hermann Roesler), KO (aber GesReorgG 1952), ZPO.

## III. Zugehörige Länder: (-)

## IV. Kurzcharakteristik einzelner inhalt. Elemente (Besonderheiten)

1. VerfassungsR: Stellung des Tenno als Staatsoberhaupt; Art.9 JV Kriegsverzichtsklausel → Streitkräfte nur zur Selbstverteidigung.
2. VerwaltungsR: gyosei shido (informelle Leitung der Wirtschaft durch „Ratschläge“ von Ministerien) – amakudari („vom Himmel herabsteigen“): Überwechseln ehemaliger Beamter nach Pensionierung in die Wirtschaft → Bemühen um Abschwächung der ggs. Durchdringung von Staat und Wirtschaft seit Krise der sog. bubble economy in den 1990er Jahren: „Deregulierung“?
2. Mat. PrivatR: BGB s.o.: Mischung „dt“ Grundstruktur mit frz. und eigenen Elementen. FamR: „Hausprinzip“ seit Ende 2. Weltkrieg aufgegeben. Gleichberechtigung Mann/Frau. Mieterschutzgesetzgebung (z.T. vor Krieg).
3. VerfahrensR:
  - a) Gerichtsorganisation: einheitliche Gerichtsbarkeit. Kein besonderes Verfassungsgericht, Oberster Gerichtshof kann nach neuer Verf. aber Gesetze für verfassungswidrig/nichtig erklären.
  - b) ProzessR: japanische ZPO mit starker Verwandtschaft zum deutschen Recht (aber 1996 weitgehend überarbeitet, mit stärkerer Anlehnung an US-amerikan. R: pretrial-conference,

small claims track etc.) → große tatsächl. Bedeutung von Schlichtungsmechanismen.

Zahl der RAe: ca. 15 000 für ganz Japan (120 Mio E.).

Vgl. mit Dt.: 100 000 RAe bei wesentl. geringerer Bevölkerung (80 Mio ggü 120 Mio).

Staatsexamen (qualifiziert zum Beruf des Richters und Rechtsanwalts): sehr selten abgelegt (extrem geringe Bestehensquoten: 3 %)

Folge: angebotsorientierter Markt, allerdings vor Gericht kein RA-Zwang. RAe lehnen weniger attraktive Mandate ab → RSchutz eingeschränkt; Druck auf freiwillige Einigung. Nur 20 % der Streitigkeiten werden gerichtlich ausgetragen (Menkhaus).

Zahl der RAe soll nach Plänen der Regierung verdreifacht werden → Änderungen des Ausbildungs- und Prüfungssystems in Anlehnung an US-amerikan. Vorbilder („Law Schools“)

IV. Justiz“stil: knapp, keine Bezugnahmen auf Lit/Rspr.

Dialog Wissenschaft - Praxis: eher wenig. Traditionell enge Kontakte jap. und dt RWiss, insbes. im ZivilR, in letzten Jahren abgeschwächt. Grund: mangelndes Interesse in Dt.

## VIII. Taiwan

Seit 16. Jhr. von China aus besiedelt.

Ende des 19. Jhr. an Japan abgetreten --> jap. Recht in Kraft gesetzt

Seit Ende des 2. Weltkriegs: Kuomintang-Regierung: nationalchines. R in Kraft gesetzt (z.B. ZGB von 1923). Problem der „Ein-China-Politik“: künftige Wiedervereinigung mit China?

## IX. Korea

Frühzeit bis 1910: unabhängiges Gesamtkorea; stark zentralisiert + bürokratisiert: Konfuzianismus als „Staatsreligion“ → Betonung von Hierarchien, Geringachtung von Bauern und insbes. Kaufleuten; wenig „Gesetze“.

1910 – 1945: Japanische Kolonialherrschaft → Einführung jap. Rechts, z.B. jap. Zivilgesetzbuch (ab 1912), Zivilprozessordnung. Nach Unabhängigkeit 1945 Erlass eines neuen ZGB 1960, das sich im wesentlichen an Vorgängerregelung orientiert, aber die Bezüge zum dt. R und schweiz. Recht eher noch verstärkt.

38 % christl. Bevölkerungsanteil → Kontakte mit westl. Christentum seit 16.Jhr, verstärkt seit 18. Jhr. (über China); 23 % Buddhisten, 22 % Konfuzianer (andere Umfragen: nur 1 % Konfuzianer: wird „Konfuzianismus“ von Beteiligten als Religion empfunden?).

Nach dem 2. Weltkrieg + Koreakrieg (1950): Trennung von Süd- und Nordkorea.

In Südkorea von USA inspirierte Verfassung, aber im Bereich Zivilgesetzgebung eher Aufrechterhaltung der Verbindung zu dt. Recht (1/3 der korean. Professoren haben Ausbildung in Dt erhalten).

In Nordkorea polit. System stalinist. Prägung: „Juche“ als „nationale“ korean. Ideologie, verbindet Gedanken des Stalinismus/Einparteienherrschaft/keine Gewaltentrennung mit Führerprinzip und nationalen Tönen).